

Sehr geehrter Herr Ratsherr Giermann,

Sie haben im Ausschuss für Schule und Sport am 07.05.2025 angefragt, ob für die Beauftragung von Planungsleistungen für den Neubau der Grundschule West in einer anderen als bisher angedachten Variante ein Beschluss der Stadtvertretung herbeigeführt werden muss. Dazu ist zunächst die Beschlusslage zu betrachten. Im weiteren ist die Zuständigkeitsverteilung aus unserer Hauptsatzung zu untersuchen.

Zum einen gibt es den Beschluss der Stadtvertretung vom 07.09.2023, Beschlussnummer STV 35/31/2023. Der Tenor dieses Beschlusses lautet: „Die Stadtvertretung beschließt die mit Beschluss STV 27/27/2022 vom 22.09.2022 bestätigte Baumaßnahme der Grundschule West am Standort Dükerweg 2 umzusetzen.“ Nach diesem Tenor wären sowohl die südliche als auch die nördliche Variante vom Beschluss erfasst. Auch die Begründung legt sich nicht auf eine Variante fest. Zwar wird dort die nördliche Variante als Vorzugsvariante bezeichnet, aber zugleich wird insgesamt das Grundstück als ausreichend groß für den Neubau der Grundschule West beschrieben. Dies ist so auszulegen, dass keine bestimmte Gebäudeplatzierung auf dem Grundstück durch den Beschluss festgeschrieben wird. Zwar gibt es eine Vorzugsvariante; eine andere Variante kommt aber auch in Betracht.

Zum anderen gibt es den Beschluss STV 2/16/2024 vom 09.10.2024. Hier lautet der Tenor wie folgt: „Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit den zuständigen Landesministerien ohne Einbeziehung der Neubrandenburger Hochschulgremien über einen Grundstückskauf nördlich der Grundschule West zu verhandeln und die Ergebnisse der Stadtvertretung unverzüglich nach Verhandlungsende vorzulegen.“ Daraus ergibt sich für die Platzierung des Grundstücks auch keine ausdrückliche Vorgabe. Allerdings fragt sich natürlich, warum dieser Beschluss so gefasst wurde, also warum so dringend das nördlich angrenzende Grundstück benötigt wurde. Da der Beschluss keine schriftliche Begründung erhält, ist das Protokoll heranzuziehen. Dieses enthält zu dem Tagesordnungspunkt folgenden Eintrag:

*„Ratsherr Giermann bringt die Vorlage ein. Die der Pressemitteilung der Hochschule angegebene Einigung sei nicht zufriedenstellend. Nach derzeitigem Kenntnisstand sei ein Neubau südlich der jetzigen Grundschule parallel zum Schulbetrieb nicht möglich. Auf der nördlichen Fläche sei ein deutlich modernerer und ansprechenderer Schulneubau möglich. Ratsherr Dr. Kubetschek spricht sich gegen die Vorlage aus. Der Hochschulcampus würde in seiner Homogenität durch einen Schulneubau unterbrochen. Eine Erweiterung der Hochschule sei damit nicht mehr möglich. Der Schulneubau sei westlich des jetzigen Campus an der Rostocker Straße vorteilhafter verortet. Die Ansiedlung weiterer Schulen sei hier ebenfalls möglich. Ratsherr Stieber stellt den schriftlichen Änderungsantrag, den 2. Beschlusspunkt zu streichen und im 1. Beschlusspunkt die Formulierung: „... ohne Einbeziehung der Neubrandenburger Hochschulgremien...“ zu streichen. Ratsherr Bromberger macht sich den Änderungsantrag der Fraktion SPD/Grüne für die Fraktion CDUplus zu eigen, nachdem Ratsherr Stieber auf die Änderung im ersten Beschlusspunkt verzichtet. Stadtpräsident Gesswein lässt über die geänderte Beschlussvorlage abstimmen.“*

Daraus ergibt sich, dass die Vorzugsvariante, den Neubau auf der nördlich angrenzenden Fläche zu errichten, hier auch gegen den Willen der Hochschule durch Verhandlungen mit dem Land durchgeführt werden soll. Daher soll der OB in Verhandlungen einsteigen und über deren Ergebnis berichten. Dieser Beschluss ist vollständig umgesetzt worden. Die Verhandlungen wurden (leider ergebnislos) geführt und die Stadtvertretung wurde laufend durch den Oberbürgermeister informiert, insbesondere durch Informationen in den Fachausschüssen. Es ist der Begründung zu entnehmen, dass der Einbringer der Beschlussvorlage zum Zeitpunkt der Beschlussfassung davon ausging, dass ein Neubau der Grundschule West südlich vom Bestandsgebäude während des laufenden Schulbetriebs nicht durchgeführt werden kann. Dies ist also die Motivation für den Verhandlungsauftrag. Dies hindert die Verwaltung aber nicht, auch Alternativstandorte auf dem Grundstück Dükerweg 2 zu betrachten. Vielmehr war dies gerade vor dem Hintergrund des sich

abzeichnenden Scheiterns der Verhandlungen geboten. In dem Fall ist die Planung von Alternativen als laufendes Geschäft der Verwaltung zu betrachten, für das sie gem. § 38 Abs.2 und 4 KV M-V keinen Beschluss der Stadtvertretung einzuholen hat. Hier kommt noch hinzu, dass die neu gefundene Möglichkeit, ohne Ankauf des Hochschulgrundstücks im Planungsprozess voranzuschreiten, erst dadurch aufgefallen ist, dass versucht wurde, die Verhandlungsposition der Stadt gegenüber dem Land zu stärken, indem die Kosten beider Varianten gegenübergestellt werden sollten. Die Verwaltung ging nämlich zunächst noch davon aus, dass die nördliche Variante wesentlich günstiger zu errichten wäre als die südliche Variante. Dies hat sich aber nach Baugrunduntersuchungen als Fehlannahme herausgestellt. Somit war ein weiteres Argument, welches dem Land entgegengehalten werden könnte, entfallen. Umso mehr bestand die Pflicht der Verwaltung, im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und um das Projekt nicht scheitern zu lassen, sich ernsthaft mit der südlichen Variante zu befassen.

Ob jetzt Planungsleistungen tatsächlich beauftrag werden, muss gemäß § 8 Abs. 2 Hauptsatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Satzung für den „Eigenbetrieb Immobilienmanagement der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg“ der Betriebsausschuss entscheiden. Die Stadtvertretung hat ihre diesbezügliche Befugnis im Wege des Satzungsrechts auf dieses untergeordnete Gremium übertragen. Folgerichtig wird am 24.06.2025 eine solche Beschlussvorlage auf der Tagesordnung des Betriebsausschusses stehen. Ein Beschluss der Stadtvertretung ist daher an dieser Stelle nicht herbeizuführen. Dies würde nur zu Verzögerungen führen.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Rathsack

Leiterin Abt. Recht und Vergaben  
Durchwahl: 2533, Zi.: 654